

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis in der Hansestadt Rostock (Taxitarifordnung)

in der Fassung vom 3. Mai 2017

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis in der Hansestadt Rostock (Taxitarifordnung) vom 2. Oktober 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 21 vom 22. Oktober 2014 (seit 1. November 2014 in Kraft);
- b) Erste Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis in der Hansestadt Rostock (Taxitarifordnung) vom 3. Mai 2017, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 10 vom 24. Mai 2017 (ab 1. Juni 2017 in Kraft).

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet	2
§ 3 Ermittlung des Fahrpreises	3
§ 4 Beförderung von Gepäck, Kleintieren und Hunden	3
§ 5 Sondervereinbarungen	4
§ 6 Besondere Ausstattung	4
§ 7 Nichtbenutzung bestellter Taxis	4
§ 8 Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus	4
§ 9 Zahlungsweise	4
§ 10 Quittungen	4
§ 11 Mitführpflicht	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 13 Aufsicht	6
§ 14 Schlussbestimmungen	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich für die von der Hansestadt Rostock als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxis auf das Pflichtfahrgebiet.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Hansestadt Rostock.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht für die von der Hansestadt Rostock als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxis die Pflicht zur Personenbeförderung.

§ 2 Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet

Das Beförderungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

1. Tagtarif (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

a) Grundpreis	2,90 EUR
b) Kilometerpreis für	
den 1. km	3,00 EUR
den 2. - 3. km	2,40 EUR
über den 3. km	1,60 EUR

2. Nachttarif (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

a) Grundpreis	3,00 EUR
b) Kilometerpreis für	
den 1. km	3,10 EUR
den 2. - 3. km	2,60 EUR
über den 3. km	1,70 EUR

3. Zuschlag Großraumtaxi

Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen (einschließlich Taxifahrerin oder Taxifahrer) geeignet und bestimmt ist, wird bei einer Beförderung von mehr als 4 Personen oder bei ausdrücklicher Bestellung ein Zuschlag von 5,00 EUR erhoben.

4. Wartezeit

die ersten 2 Minuten bei jedem Halt	je Minute	0,05 EUR
danach	pro Stunde	35,00 EUR

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während dessen Inanspruchnahme auf Veranlassung der Bestellerin oder des Bestellers oder der Benutzerin oder des Benutzers oder aus verkehrsbedingten, nicht von der Taxifahrerin oder vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen.

5. Das Fortschalten des Fahrpreisanzeigers erfolgt in Intervallen zu je 0,10 EUR.

6. Wird auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel oder auf Wunsch des Fahrgastes der Warnowtunnel durchquert, so ist der als Maut von der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer tatsächlich entrichtete bzw. vom Taxiunternehmen zu entrichtende Betrag nach Fahrtbeendigung dem durch den Fahrpreisanzeiger ermittelten Beförderungsentgelt hinzuzurechnen.
7. Wird auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel oder auf Wunsch des Fahrgastes die Fährverbindung Warnemünde - Hohe Düne genutzt, so sind die anfallenden Fährkosten vom Fahrgast an die Taxifahrerin oder den Taxifahrer zu erstatten.

§ 3 Ermittlung des Fahrpreises

- (1) Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Die Anfahrt zur Bestellerin oder zum Besteller ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung frei.
- (2) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxis hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen. Die Vorschriften des Eichrechts sind zu beachten.
- (3) Einschalten des Fahrpreisanzeigers bei bestellten Fahrten
 1. Erscheint das Taxi vor der vereinbarten Zeit, ist der Fahrpreisanzeiger zur Bestellzeit einzuschalten, falls die Bestellerin oder der Besteller nicht schon vorzeitig das Kraftfahrzeug in Anspruch nimmt.
 2. Erscheint das Taxi erst nach der vereinbarten Zeit, ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten, nachdem die Bestellerin oder der Besteller über die Ankunft des Fahrzeuges informiert wurde.
- (4) Versagen des Fahrpreisanzeigers
 1. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt entsprechend der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers sowie der Kosten für Wartezeiten berechnet. Der Fahrgast ist hierauf durch die Taxifahrerin oder den Taxifahrer unverzüglich hinzuweisen.
 2. Nach Beendigung der Fahrt hat die Taxifahrerin oder der Taxifahrer der Taxiunternehmerin oder dem Taxiunternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen. Der Fahrpreisanzeiger ist durch die Taxiunternehmerin oder den Taxiunternehmer unverzüglich wieder in Stand zu setzen. Die Vorschriften des Eichrechts sind zu beachten.

§ 4 Beförderung von Gepäck, Kleintieren und Hunden

- (1) Gepäck (wie z. B. Handgepäck, Reisegepäck, orthopädische Hilfsmittel, Kinderwagen), Kleintiere und Hunde werden unentgeltlich befördert.
- (2) Ein Anspruch auf diese Beförderungsleistung besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten des Taxis ausreichen. Gepäck, Kleintiere und Hunde müssen sowohl von der Größe als auch vom Gewicht für den Transport geeignet sein. Durch den Transport dürfen insbesondere die Sicherheit der Fahrgäste, der Taxifahrerin oder des Taxifahrers und anderer Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

(3) Blindenhunde, welche Blinde begleiten, müssen stets mitgenommen werden.

§ 5 Sondereinbarungen

Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondereinbarungen sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung des Taxis, z. B. bei Hochzeits- oder Beerdigungsfahrten, kann entsprechend der Aufwendungen gesondert berechnet werden.

§ 7 Nichtbenutzung bestellter Taxis

Kommt es aus von der Bestellerin oder dem Besteller zu vertretenden Gründen nicht zur Durchführung der Fahrt nach Auftragserteilung und Anfahrt zum Bestellort, so ist von der Bestellerin oder vom Besteller, unabhängig von bereits entstandenen Kosten für die Wartezeit, der zweifache Grundpreis (5,80 EUR - Tagtarif bzw. 6,00 EUR - Nachttarif) zu zahlen.

§ 8 Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat die Taxifahrerin oder der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 9 Zahlungsweise

Das Beförderungsentgelt ist nach der Fahrtbeendigung zu entrichten. Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des entsprechenden Betrages verlangen.

§ 10 Quittungen

Auf Verlangen des Fahrgastes ist die Taxifahrerin oder der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift der Taxiunternehmerin oder des Taxiunternehmers,
- Angabe des Steuersatzes,
- gezahlter Betrag,
- Datum,
- Ordnungsnummer,
- Unterschrift der Taxifahrerin oder des Taxifahrers,
- Vermerk „Stadtfahrt“ oder auf Wunsch des Fahrgastes Ausgangs- und Zielort.

§ 11 Mitführpflicht

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer folgenden Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt:

1. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger nicht unverzüglich instand setzen lässt,
2. entgegen § 5 Sondervereinbarungen der Genehmigungsbehörde nicht zur Genehmigung vorlegt,
3. entgegen § 11 nicht für die Mitführpflicht der Taxitarifordnung sorgt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrerin oder Taxifahrer folgenden Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt:

1. entgegen § 1 Abs. 3 der Beförderungspflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 2 und § 3 Abs. 1 die Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet nicht einhält,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 beim Versagen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 beim Versagen des Fahrpreisanzeigers den Fahrgast nicht unverzüglich darauf hinweist,
6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 der Taxiunternehmerin oder dem Taxiunternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Gepäck, Kleintiere und Hunde nicht unentgeltlich befördert,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Blindenhunde nicht befördert,
9. entgegen § 8 den entsprechenden Hinweis vor Fahrtbeginn unterlässt,
10. entgegen § 10 auf Verlangen des Fahrgastes keine oder eine nicht ordnungsgemäße Quittung aushändigt,
11. entgegen § 11 diese Verordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

(3) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) und des PBefG mit Buß- und Verwarngeldern in der dort festgelegten Höhe geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13 Aufsicht

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock (Stadtamt) zuständig.

§ 14 Schlussbestimmungen

...

(2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für dasjenige Taxi der bisherige Tarif weiter.